

# Zosener Zeitung.

Achtundsechziger Jahrgang.

**Abonnement:**  
Annahme-Bureau  
In Posen außer in der  
Expedition dieser Zeitung  
(Wittenberg, 16.)  
bei C. H. Ulrich & Co.  
Dreitschke 14.  
in Griesen bei Th. Spindler,  
in Grün bei L. Strickland,  
in Dresden bei Emil Habath.

**Nr. 191.**

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierjährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

**Annahme-Bureau:**  
In Berlin, Breslau,  
Dresden, Frankfurt a. M.,  
Hamburg, Leipzig, München,  
Stettin, Stuttgart, Wien  
bei G. L. Parke & Co., —  
Haasenstein & Vogler, —  
Rudolph Haase.  
In Berlin, Dresden, Görlitz  
beim „Invalidendank.“

Mittwoch, 17. März  
(Erscheint täglich drei Mal.)

In jeder 20 Pf. die sechsgewaltene Zeile oder deren Raum, Neuanlagen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu jenden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

**1875.**

## Telegraphische Nachrichten.

Schweinfurt, 16. März. Bei der heutigen Abgeordnetenwahl im hiesigen Kreise wurde der Kreisgerichtsrath Siemens in Brandenburg (national-liberal) mit 125 von 126 Stimmen gewählt.

Ems, 16. März. Guten Vernehmen nach wird der Kaiser von Russland am 18. Mai d. J. zum Gebrauch der Kur hier eintreffen und im Hotel zu den vier Thüren sein Absteigequartier nehmen.

Malchin, 16. März. Die Stände haben die Vorschläge der mecklenburg-strelitzer Regierung über Verwendung der Gelder aus der französischen Kriegsentschädigung abgelehnt und ihren Antrag wiederholt, die letzteren vollständig zur Schuldentlastung zu verwenden.

München, 16. März. In Betreff des Rücktritts des Kriegsministers verlautet neuerdings, daß derselbe aus Veranlassung der Ablehnung des Militärbeamten Gesetzes in der Abgeordnetenkammer allerdings um seine Demission nachgesucht habe, die ihm aber vom Könige nicht ertheilt worden sei. Wie es heißt, hätte der Kriegsminister jetzt von Neuem ein Demissionsgesuch eingereicht, auf welches die Entscheidung des Königs bisher noch nicht erfolgt sei. — Don Alphons von Bourbon ist mit seiner Gemahlin heute hier eingetroffen.

Wien, 16. März. Das Abgeordnetenhaus hat heute in der Generaldebatte den Gesetzentwurf über die Regelung der Beziehungen der Alt-katholiken erledigt.

Prag, 16. März. Ueber das Verfinden des Kaisers Ferdinand, welcher am 13. d. M. an einem akuten Lungentumor erkrankt ist, ist heute ein Bulletin ausgegeben worden. Der Kaiser hat nach demselben diese Nacht mit kurzen Unterbrechungen gut geschlafen. Das Fieber hat nachgelassen, der Appetit ist etwas reger.

Haag, 16. März. Die zweite Kammer hat die Gesetzvorlage, die sich auf die Amortisierung von 10 Millionen der Staats Schulden bezieht mit 47 gegen 15 Stimmen angenommen.

Versailles, 15. März. Im weiteren Verlaufe der Sitzung der Nationalversammlung wurde vom Bischof Dupanloup der Antrag eingebracht, den Gesetzentwurf betreffend die Freiheit des höheren Unterrichts in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen. Auf Ersuchen des Unterrichtsministers Wallon wurde indessen beschlossen, die Beratung dieser Vorlage bis nach den Osterferien zu vertagen.

— 16. März. [Nationalversammlung.] Der Herzog von Audiffret-Pasquier spricht dem Hause seinen Dank für die auf ihn gesetzte Wahl zum Präsidenten aus. Redner gehörte dabei der großen Vortheile des parlamentarischen Regierungssystems, welches so viel zu der Wohlfahrt und dem Ruhme Frankreichs beigetragen und die Überwindung der dem Lande in den letzten Jahren auferlegten Prüfungen erleichtert habe. Es werde sie der gegenwärtigen Nationalversammlung zur Ehre gereichen, daß sie es gewesen, welche dem Lande seine verfassungsmäßigen Freiheiten wiedergegeben und denselben Achtung verschafft habe. Die Rede wurde von der Linken und den Centren mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Rom, 16. März. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer legte der Ministerpräsident und Finanzminister Minghetti seinen Bericht über die Zirkulation des Papiergeldes und die Lage des Staatschages im Jahre 1874 vor und brachte ferner das definitive Budget für 1875, sowie das vorläufige Budget für 1876 ein. Der Minister hob in seinem mündlich hinzugefügten Erklärungen namentlich hervor, daß sich das Defizit der Staatskasse für 1874 auf 102 Millionen gestellt habe, von welchem Betrage 40 Millionen durch Ausgabe von Papiergeld und 62 Millionen durch die vorhandenen Mittel des Staatschages gedeckt seien. Die finanzielle Lage des Budgets von 1874 habe sich jedoch schwach im Vergleich mit den Voranschlägen um 43 Millionen besser gestaltet, theils in Folge von Ersparnissen, theils durch Vermehrung der Einnahmen. Minghetti gab darauf eine Übersicht über die Lage der Staatschulden und wies sodann nach, daß das restituierte Budget für 1875 unter Hinzurechnung derselben Ausgaben, welche durch die bisher eingehaltenen Gesetze zu veranlassen werden würden, einen Betrag von 50 Millionen erforderlich werde. In Abrechnung der sonst noch vorhandenen Aktiva und Passiva würden pro 1875 ungefähr 80 Millionen nötig sein, um den Ausfall zu decken, ein Betrag, welcher aus den bereiten Mitteln des Staatschages beschafft werden könne. Der Minister erklärte, daß sonach spezielle Maßnahmen nicht erforderlich sein würden, er sei sogar der Ansicht, daß er für das laufende Jahr noch von der Ausführung der in Betreff der Tabakskrediten im Ausicht genommenen Finanzoperationen würde absehen können. — Das vorläufige Budget für 1876 weise ein Defizit von 24 Millionen auf, welches sich durch die in den eingehaltenen und noch nicht zur Diskussion gelangten Gesetzentwürfen vorgebrachten Ausgaben noch vergrößern werde. Wenn die Kammer jedoch die von dem Minister vorgeschlagenen Einnahmen genehmigen werde, würden dadurch nicht allein diese Ausgaben gedeckt, sondern auch das Gleichgewicht im Budget vollständig hergestellt werden können. Der Minister stellte schließlich das dringende Ersuchen, die Beratung der Vorlagen thunlichst zu beschleunigen, deren Erledigung vom Lande mit Ungeduld erwartet würde.

Konstantinopel, 16. März. Dem Vernehmen nach wird der österreichisch-ungarische Botschafter bei der Pforte, Graf Bichy, demnächst abberufen werden.

Washington, 16. März. Die diplomatische Korrespondenz über die Virginias. Angelegenheit ist dem Senate vorgelegt worden. Nach derselben ist der Vertrag, wonach Spanien behufs

Beilegung der noch obwaltenden Differenzen sich zur Zahlung einer Summe von 80.000 Dollars an die Vereinigten Staaten verpflichtet, am 9. d. von den Vertretern der beiderseitigen Regierungen unterzeichnet und unter dem 11. ratifiziert worden. — Gleichzeitig ist die Anerkennung des Königs Alfons durch die Vereinigten Staaten erfolgt.

## Vom Landtage.

### 10. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 16. März, 11 Uhr. Am Ministertisch: Camphausen, Dr. Leonhardt und die Geheimen Räthe Kurlbaum und Dr. Stöbel.

Der erste Vizepräsident v. Bernuth eröffnete die Sitzung mit der Mitteilung, daß aus dem Abgeordnetenhaus der Etat für 1875 herübergemommen und bereits an die Budgetkommission überwiesen sei. Nachdem das Haus das Präsidium ermächtigt hatte, die erforderlichen Schritte zu thun, um Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zu Allerhöchst dessen Geburtslage seine ehrfurchtsvollen Glückwünsche darzubringen, tritt dasselbe in seine Tagesordnung, Fortsetzung der Spezialdiskussion der Bormundschaftsordnung, von § 12 ab.

§ 12 lautet: „Abs. 1. Erlöst die vaterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne daß dasselbe die Rechte eines Großjährigen erlangt, so wird der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Bormund. Abs. 2. Ueber ein uneheliches Kind wird der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Bormund, so lange das Bormundschaftsgericht nicht einen anderen Bormund bestellt.“

Prof. Dr. Beseler beantragt den zweiten Absatz des § 12 zu streichen. Gegen diesen Antrag erhebt sich ein lebhafter Widerspruch, hauptsächlich gestützt auf die Erfahrungen des praktischen Lebens, und wird derselbe, nachdem von den Herrn v. Wedell, v. Gößler, Graf Ritterberg, Wildens, der Reg.-Kommissar Geheim-Rath Kurlbaum und der Referent Dr. Dernburg befürwortet wurden, vom Hause mit großer Majorität abgelehnt und § 12 unverändert angenommen.

Als neuen § 12a schlägt Professor Beseler vor, folgende Bestimmungen aufzunehmen: „In der Vater gestorben, oder sonst an der Übernahme oder Fortführung der Bormundschaft verhindert, so ist die Mutter gesetzliche Bormünderin über ihre ehelichen nicht an Kindesstatt hingegaben Kinder.“ Dem Vater ist es gestattet, in der § 16 Nr. 2 vorgegebenen Form und unter den dort genannten Voraussetzungen der Mutter einen Mitbormund oder Genaevormund zu zulassen.“ Im Falle der Wiederverheirathung der Mutter entfällt das Bormundschaftsgericht, ob sie die Bormundschaft fortzuführen hat.

Herr Wildens beantragt, hinter § 12 folgenden neuen § 12a einzuführen: „Ueber einen Mündel, welcher in einer unter Verwaltung des Staats- oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Bormundes, so lange das Bormundschaftsgericht nicht einen anderen Bormund bestellt.“

Herr Bredt (Oberbürgermeister von Bremen) befürwortet den Beseler'schen Vorschlag, welcher mit den Bestimmungen des rheinisch-französischen Rechts im Einlande steht, daß in echt germanischer Weise die natürlichen Rechte der Familie überall gewahrt habe. In diesen Sinne habe sich auch der von dem Justizminister so gerührte rheinische Jurist Dr. Philippi in seinem Schriften zur Beurtheilung des vorliegenden Entwurfes ausgesprochen. Redner schließt mit der Bitte, die Mutter zur gesetzlichen Bormünderin zu machen.

Regierungskommissar Geheim-Rath Kurlbaum befürwortet den Beseler'schen Antrag. Im Westen mag sich ja im Allgemeinen die Mutter als gesetzliche Bormünderin bewährt haben; im Osten aber nicht. Berichte aus dem äußersten Osten der Monarchie hätten sich dahin ausgeschlossen, daß gerade die Mutter die allerschlechteste Bormünderin ist. Wenn übrigens wirklich im Westen das Volksbewußtsein die Mutter als gesetzliche Bormünderin verlangt, so kann sie ja nach dem Entwurf immer Bormünderin werden, wenn sie der Vater nicht ausschließt. Mach man aber den Beseler'schen Vorschlag zum Gesetz, so zwinge man ungerechterweise dem östlichen Theile des Landes eine fremde, ihm unsympathische Institution auf.

Graf Wildens'cher Vorschlag wird ebenfalls ebenfalls den Beseler'schen Vorschlag. In den meisten Fällen werde die Übernahme der Bormundschaft durch die Mutter für dieselbe eine Last, die Mutter ihrer Aufsicht nicht gewachsen sein. Auch Graf zur Lippe, Oberbürgermeister Göbbin (Görlitz) und Herr Wildens bitten um Ablehnung des Antrages des Prof. Beseler. Für denselben tritt hierauf mit Lebhaftigkeit Generalstaatsanwalt Weber ein. Das natürliche Recht des Vaters und der Mutter, über die Erziehung ihrer Kinder zu wachen, sei ein gleiches und könne sich Redner nicht denken, daß man im Osten der Monarchie weniger Respekt vor den Frauen haben sollte, als im Westen.

Der Beseler'sche Antrag wird hierauf abgelehnt.

Dem Wildens'schen Antrag erklärt Justizminister Leonhardt zustimmen zu können. Auch Oberbürgermeister Bredt (Bremen) und Stadtdirektor Raabe (Hannover) befürworten den Antrag. Gegen denselben erklärt sich Graf Brühl. Es gebe namentlich in den östlichen Provinzen eine Reihe von Anstalten, deren Vorstände sich um das Wohl ihrer Pfleglinge gar nicht kümmerten. Häufig müßten die letzteren gegen die Anstalt geraden geschüttet werden.

Der Wildens'sche Antrag (§ 12a) wird angenommen.

Im Falle dieses Beschlusses wird der mit diesem neuen § 12a im innerlichen Zusammenhänge stehende § 91 des Entwurfs geprüft, welcher lautet: „Im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln hat der Vorstand einer unter Verwaltung der Staats- oder einer Gemeindebehörde stehenden Armenanstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Bormundes des in die Anstalt aufgenommenen Mündels bis zu dessen Großjährigkeit, so lange das Bormundschaftsgericht nicht einen anderen Bormund bestellt. Mit der Aufnahme des Mündels in die Anstalt erhält das Amt des bisherigen Bormundes.“

Ferner wird auf den Vorschlag des Herrn Wildens beschlossen, für den Fall der Annahme des § 61, denselben als Absatz 2 hinzuzufügen: „Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungs-Anstalt, deren Vorstand nach § 12a die Rechte eines gesetzlichen Bormundes erlangt, erhält das Amt des bisherigen Bormundes.“

Die §§ 13, 14 und 15 werden ohne Diskussion in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt. Im § 16, welcher die Personen aufzählt, welche in bestimmter Reihenfolge als Bormünder Kraft Gesetzes berufen sind, werden die letzteren herborgehobenen Worte geschriften, im Übrigen wird § 12 in der Fassung der Kommission angenommen. Nach § 16 ist unter Nr. 4 zur Bormundschaft berufen, die

Mutter über ihre ehelichen, nicht an Kindesstatt hingegaben Kinder.“ Nun bestimmt § 17, daß, wenn Umstände eingetreten sind, welche die Bestellung des nach § 16 Berufenen als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, das Bormundschaftsgericht den Berufenen mit dessen Zustimmung übergehen kann. (Bei dessen Widerspruch ist die Entscheidung des Beschwerdegerichts einzuhören.)

Vor dieser Bestimmung des § 17 will Herr Göbbin die Mutter (Nr. 4 des § 16) ausnehmen. Sein diesbezüglicher Antrag wird jedoch abgelehnt.

§ 18 lautet: „Kann die Bormundschaft keinem der nach § 16 Berufenen übertragen werden, so hat das Bormundschaftsgericht nach Anhörung des Waisenrats einen Bormund zu berufen und dabei geeignete Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zunächst zu berücksichtigen. Das Bormundschaftsgericht hat in der Regel für einen Mündel, sowie für mehrere Geschwister nur einen Bormund zu berufen.“

Graf Stolberg beantragt folgenden Zusatz: „Bei Auswahl des Bormundes ist auf die Konfession des Mündels Rücksicht zu nehmen.“ Graf v. d. Schulenburg-Beeendorff wünscht in diesem Sache hinter „Konfession“ noch die Einschaltung der Worte „resp. Religion“.

Oberbürgermeister Becker (Halberstadt) befürwortet diese Amendment, welche schon in der Kommission Graf Brühl gestellt hatte, aus den in der Generaldiskussion von ihm bereits angeführten Gründen; sie paßten gar nicht in den Rahmen dieses Gesetzes.

Legtere Bemerkung veranlaßt den Grafen Brühl zu erklären, auf den Rahmen komme es nicht an; ihm sei ein gutes Bild ohne Rahmen lieber, als ein schlechtes Bild mit schönem Rahmen.

Justizminister Leonhardt: Ueber die Anträge selbst will die Regierung keine Erklärung abgeben; im sprachlichen Interesse schlägt sie den Antragsteller aber vor, für die Worte „Konfession resp. Religion“ zu sagen: „religiöses Bekennniß“.

Graf v. der Schulenburg bemerkt, bei ganz kleinen Kindern könne man doch von einem religiösen Bekennen nicht sprechen.

Justizminister Leonhardt betont, daß auch nach Annahme der Anträge das richterliche Ermessen im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen werde und der Richter nach wie vor einem christlichen Mündel einen Juden und einem jüdischen Mündel einen Christen zum Bormund geben kann, wenn er dies für nützlich erachtet.

Das Amendment der Grafen Stolberg und v. d. Schulenburg wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 43 gegen 25 Stimmen angenommen. (Die Minister Leonhardt und Camphausen stimmen gegen dasselbe.)

§ 18 mit diesem Amendment wird hierauf genehmigt.

§ 19 wird in folgender Fassung angenommen: „Jeder Person, welche nicht gesetzlich unfähig oder zur Ablehnung berechtigt ist, muß die Bormundschaft, zu welcher er berufen ist, übernehmen. Weigert sich der Berufene, so kann er von dem Bormundschaftsgerichte durch Ordnungsstrafe bis zum Betrage von je 300 Mark zur Übernahme der Bormundschaft angewhalten werden.“ Mehrere Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche zu verhängen. Ist dreimal eine Strafe ohne Erfolg verhängt, so ist ein anderer Bormund zu bestellen.“

Die hervorgehobenen Worte sind von Herrn Wildens in Vorschlag gebracht worden.

§ 20 zählt die Personen auf, welche die Übernahme einer Bormundschaft unsfähig sind.

Herr Wildens beantragt, in § 20 folgende Bestimmung aufzunehmen: „Nicht unfähig zur Führung einer Bormundschaft sind jedoch die Mutter über ihre ehelichen, unehelichen oder angenommenen Kinder und die Großmutter, sofern sie nicht bei etwaiger Trennung der Eltern für den schuldigen Theil erklärt sind, sowie diejenigen wiblichen Personen, welche nach § 16, Nr. 2, 3, 5 berufen sind.“

Graf zur Lippe schlägt vor, auch diejenigen Personen für untauglich zu erklären, welche das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Lippe'sche Antrag wird abgelehnt, der Wildens'sche angenommen.

§ 21 wird unverändert genehmigt; derselbe lautet: „Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Gemeinde- oder Kirchenamt bekleidet, bedarf zur Führung einer von dem Bormundschaftsgericht eingesetzten Bormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde.“

§ 22 zählt die Personen auf, welche die Übernahme einer Bormundschaft ablehnen können, unter diesen auch: 6) wer nach Maßgabe des § 57 zur Stellung einer Sichtheit angehalten wird; 7) wer fünf oder mehr minderjährige eheliche Kinder hat.“

Gegen die Beibehaltung der Nr. 6 sprechen Stadtdirektor Nass und Prof. Beseler, die Nr. 7 beantragt Prof. Baumstark zu streichen. Das Haus beschließt die Streichung der Nr. 6, aber die Aufrechterhaltung der Nr. 7 und mit dieser Modifikation die Annahme des § 22.

Um 4 Uhr wird die Debatte bis Mittwoch 11 Uhr vertagt.

### 31. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 16. März, 11 Uhr. Am Ministertisch: Fall, Friedenthal und mehrere Kommissarien. Die Tribünen sind überfüllt.

Präsident v. Benninghoff erhält und erhält die Ermächtigung, für das Präsidium die Glückwünsche des Hauses Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zu seinem Geburtstage im Namen des Abgeordnetenhauses darbringen zu dürfen. — Der Abg. Buddeberg hat den Antrag auf Annahme eines Gesetzentwurfs eingebracht, nach welchem die vier Kirchenrezepte vom Mai 1873 und 1874 mit Ausnahme des Gelegetes betreffend den Austritt aus der Kirche aufgehoben werden sollen. (Heiterkeit.)

Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste Berathung des Gesetzentwurfs betreffend das Kostenwesen in Aussien an der ergebnisvollsten.

Abg. Kiepert vermisst in demselben die vielfach gewünschte und durchaus notwendige Verbesserung der Stellung der Vermessungsbeamten, deren Rechnungen oft erst nach drei oder sechs Mon

vermindern. Je nach dem Verlaufe der zweiten Lesung werde er beantragen, diesen Punkt nochmals in einer Kommission zur Beratung zu bringen.

Aba. Schellwitz (Präsident der Generalkommission in Berlin) bittet von einer Kommissionsberatung dieses Gesetzes abzusehen; es sei schon in der vorigen Sessjon vom Hause durchberaten und jetzt nach den damaligen Beschlüssen wieder vorgelegt; es hande sich also schon eigentlich gar nicht mehr um eine Regierungsvorlage, sondern gewissermaßen um einen Beschluss des Hauses. Ueber die Verbesserung der Lage der Vermehrungsbeamten Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, erscheint ihm nicht zweckmäßig.

Aba. v. Donat beantragt das Gesetz an die ad hoc um 7 Mitglieder zu verstärkende Agrarkommission zu verwiesen. Abg. Brins zu Hohenlohe schließt sich diesem Vorschlage an, indem er darauf ausdrücklich macht, daß die Amendements des Abg. Mühlenthal aus der vorigen Sessjon, die vom Hause abgelehnt waren, von der Regierung in den Entwurf aufgenommen seien.

Der Antrag auf Verweisung der Vorlage an die verstärkte Agrarkommission wird abgelehnt, die zweite Beratung wird also eben im Plenum stattfinden.

Hieran schließt sich die erste Beratung des Gesetz Entwurfes betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staat & mittelein für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen. Es meldeten sich 27 Redner zum Wort, 15 gegen die Vorlage (Reichenberger, v. Gerlach, v. Wendt, Briele, Ihad, Endemann, v. Kleinjorgen, Franz, Fackeldey, v. Schorlemmer-Als, Sarrazin, Weltev, Borowksi, Birnich, Windthorst (Meppen); 12 für die Vorlage: v. Sybel, Kapp, Windthorst (Bielefeld), Roepell, v. Bismarck (Göttingen), Jung, Werner, Loewe, Gneist, Richter (Sangerhausen), Haucke, Graf Bethu v. Huc.

Abgeordneter Reichenberger (gegen die Vorlage): Der Herr Minister Falk hat den jetzigen Kulturkampf nicht erfunden, aber er trägt die Verantwortlichkeit, daß tatsächlich den Katholiken in Preußen nur noch die Freiheit geblieben ist, zu denken, zu glauben und jede Unbill zu tragen. Die Verfassungsbestimmungen haben sich für uns als wertlos und wirkungslos erwiesen. Wir haben uns neben der Verfassung auf allgemeine Rechtsgrundätze berufen, die anerkennen, daß die Staatsgewalt nicht berechtigt sei in das innere Leben der Kirche einzumischen: hierauf ist uns mit der Staatsräson geantwortet worden. W. haben uns auf konkrete Bestimmungen der preußischen Landesgesetze berufen: es ist uns nur ein beredtes Stillschweigen seitens der Staatsregierung entgegengestellt worden. Als ich in der vorigen Woche bewies, daß die Staatsregierung durch die Anerkennung des altkatholischen Bischofs Reinhard und einer Reihe altkatholischer Pfarrer entweder die Staatsgesetze verletzt oder anerkannt habe, daß jene Religionsgesellschaft von der katholischen Kirche ausgeschieden sei, ist mir die Antwort geworden, ich möchte die früheren Widerlegungen nachlesen, die sie nirgends finden können, weil mir der Antrag Petri zum ersten Mal Veranlassung zur Befreiung dieser Frage gegeben hat. Der Standpunkt der Majorität des Hauses und der Regierung uns gegenüber ist einfach der, daß sie sagen, sie haben die Majorität hinter sich. Handeln sie aber wirklich im Sinne der Mehrheit des Landes? Ich betrete das. In einem Berliner Blatte wurde kürzlich ausgeführt, daß der ganze Wahlapparat in den Händen der wohlhabenden Klasse sei, und mit den Mittelschichten zusammen nur 6 Prozent der Bevölkerung ausmachen; in Zukunft aber kann Manches anders werden. — In den Paragraphen 30 und 31 des Landrechts wird ausgedrückt, Niemand sollte gewungen werden, etwas gegen seine Religionsüberzeugung zu thun, der Regierungskommunisten aber erklärte am 4. Mai 1874, diese Paragraphen bezogen sich nicht auf amtliche Handlungen einer Kirchengesellschaft oder von Kirchenoberen, sondern nur auf die Privatgläubigung einzelner. Einiges Falsches, als dieser Einwand ist nicht zu denken, denn die übrigen Paragraphen gehören unter das Rubrum: Verhältnis der Kirchengesellschaft gegen den Staat. Die Bischöfe und Priester handeln also nur, wie es ihnen das Landrecht zur Pflicht macht, und gleichwohl macht man ihnen den Vorwurf der Renten. Heute soll das Gebiet der Vermögensinteressen der katholischen Kirche angegriffen werden. Dass sie auf Rechtsverpflichtungen berufen, ist in den Motiven nicht ausgeführt, sondern es heißt, durch das bisherige Verhalten der katholischen Kirche werde die Majestät des Gesetzes verletzt. Es soll nach dem Landrecht Niemand um der Religion willen zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden, also auch nicht als revolutionär bezeichnet werden. Man verbietet die legale Vorlage ferner damit, man habe es mit grundsätzlichen Gütern der Sorge für eine ausreichende Dotierung der Kirche übernommen. Der Wortlaut der viel genannten Encyclika scheint dem gegenüber eine Rolle spielen zu sollen. Es heißt in den Motiven, die Worte Friedrich Wilhelm III. bei Sanktion der Bulle „de salute animarum“: „Diese meine königliche Billigung und Sanction ertheile Ich vermöge Meiner Majestätsrechte und diesen Rechten unbeschadet,“ bilden die selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche. Entweder muß Anderen gegenüber ein anderes Majestätsrecht existieren, oder man wird behaupten, daß dem Majestätsrecht gegenüber kein Vertrag Rechtshalt hat, sondern jeder Augenblick Kraft des Majestätsrechtes besteht werden kann. Dieser Gedanke widerstreitet meinen monarchischen Gefühlen, ich muss es andern überlassen, wie sie ihn mit ihren Gefühlen vereinigen können. Durch die gegenwärtige Regierungsvorlage soll das Programm erfüllt werden, den Bischöfen und Priestern den Brodkorb höher zu hängen, dann sei alles abgemacht. Wir haben es hier nicht einmal mit einem sogenannten Wollfahrtsgesetz zu thun, sondern mit einem Gesetz der Rache, da Sie nicht den gewünschten Erfolg davon versprechen, mit einem Gesetz, welches mit Bewußtsein Unrecht zufügen will. (Heftige Unterbrechung.)

Präsident von Bennigsen: Ich bedauere, daß ich ein so alles und erfahrenes Mitglied des Landtages für diese Auseinandersetzung zur Ordnung rufen muß. Der Redner bemerkt dazu, daß er Kraft seines in 27jähriger parlamentarischer Tätigkeit erworbenen Verwaltungswissens nichts erwähnen, sondern auf Grund dieser vielseitigen Erfahrung seinen Standpunkt nach bestem Wissen und Gewissen auch ferner zur Geltung bringen werde. Er führt dann fort: Der Reichenberger Dr. Martin Luther hat gesagt, daß solche Entziehungen der Kirchengüter an die Geschichte von den sieben mageren Kühen erinnern, welche die sieben fetten verzeihen, aber trotzdem immer magerer werden; sie erinnern auch an die Fabel von dem Adler, der vom Altar ein Opferthier wegholte und in sein Nest trug, aber sein Nest in Flammen stiecke, weil eine glühende Kohle an dem graubraten Opferthier hängen geblieben war. Diese Fabel ist schon mehrmals zur Wirklichkeit geworden. Das vorliegende Gesetz, wenn auch weniger eindringend als die früheren Kirchengesetze, die in das innerste Wesen der Kirche eingriffen, beweist auf welche abschließende Bahn die Gesetzgebung gerathen ist. Sie (die Bischöfe) haben immer, als Sie noch nicht die Herrschaft hatten, den Staat aufgestellt: geistige Kräfte lassen sich nicht durch mechanische niederhalten: Sie werden die Wahrheit dieses Gesetzes gegen sich erfahren. Justitia fundamentum regorum!

Kultusminister Dr. Falk: Der vorliegende Gesetzentwurf spricht aus, daß der katholische Clerus Mittel von Seiten des Staates so lange nicht mehr erhalten solle, als bis er die Gesetze des Staates anerkennt, und ferner, daß der Staat zur Gestaltung dieser Ansprüche des Clerus seinen starken Arm nicht leibe, bevor nicht diese Voraussetzung eingetreten. Der Grund dieser Vorschläge des Gesetzes

liegt in dem fortgesetzten Widerstande des Clerus gegen die Gesetze des Staates. Der Vorredner hat diesen Ungehorsam und Widerstand bestritten; er hat uns Paragraphen des Landrechts citirt, wonach Bischöfe und Clerus ganz gesetzmäßig handeln. Man findet aber doch der Vorredner u. a. im Landrecht die Vorschrift, jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Gehorsam gegen die Gesetze einzuflößen und ferner die Bestimmung: alle Oberen der Geistlichkeit sind zur vorzüglichsten Treue und zum Gehorsam gegen den Staat und seine Gesetze verpflichtet; und doch kommt er zu jenem wunderbaren Schluß. Ja, meine Herren, wenn ich meine Logik solche Sprünge machen lassen möchte, ich glaube, sie bräcke dabei den Hals. Es ist doch ein höchst seltsamer Fall, mit derartigen interessanten Wendungen wedgedrehten wollen, was alle Tage draußen geht, und wovon alle Tage, wenigstens in der letzten Woche, dieser Saal widerholt. (Sehr wahr! links!) Es mag ja bei einzelnen der obersten Häupter des Clerus die Neigung, mit ihrer Person im Widerstand gegen die Gesetze hervortreten, etwas nachgelassen haben; es ist ja Thatsache, daß lange nicht mehr so viele widergefleckte Anstellungen erfolgen als in der ersten Zeit; aber daraus folgt nicht, daß der Widerstand selbst nachläßt, sondern nur, daß die Taktik verändert ist. In Wahrheit hat sich an dem Zustande nichts geändert. Auch die Agitation in die Massen hinein ist keineswegs schwächer geworden, wenn sie auch vielleicht nicht überall mit Erfolg gekrönt war, wenigstens nicht mit dem Erfolg, den man erwartete. Vor Allem muß ich noch ein weiteres Moment hervorheben, und darin befände ich mich freilich wieder im schneuesten Widerspruch mit dem Vorredner, der uns doch auch wieder in rechtseitiger Übertriebung erzählte, die Katholiken in Preußen besäßen nur noch die Freiheit, zu denken, zu glauben und die Freiheit, jede Unbill zu tragen (Sehr wahr! im Zentrum); meine Herren, ich bleibe bei der wiederholten ausgesprochenen Behauptung, daß es eine Unwahrheit, und wie ich früher schon einmal sagte, von manchen Stellen her geradezu eine Lüge, daß die preußischen Gesetze... (Große Unruhe im Zentrum. Rufe: zur Ordnung! zur Ordnung!) Meine Herren! ich habe ja gesagt, von manchen Stellen....

Präsident v. Bennigsen: Meine Herren! Wenn die Neuherierung des Herrn Ministers gegen ein Mitglied des Hauses verhältnis gerichtet gewesen wäre, so würde ich in der Lage gewesen sein, die parlamentarische Ordnung gegen den Minister aufrecht zu erhalten; das ist aber nicht der Fall gewesen, er hat ausdrücklich gesagt: „von manchen Stellen.“

Kultusminister Dr. Falk: M. H! Vor Jahr und Tag habe ich — und der Herr Präsident hatte damals dieselbe Auffassung wie heute — dieselben Worte gebracht über die planmäßig verbreitete Behauptung, es handle sich bei den preußischen Gesetzen um die Verfolgung der Kirche, um die Vernichtung des Glaubns. Denn es läuft sich nicht oft genug wieder sagen: wir haben in unserem Nachbarstaate Österreich dieselben und zum Theil viel ernstere Gesetze (Rein! im Zentrum) und zwar auch als Staatsgesetze einzeitig abgeschlossen, nicht in Vereinbarung mit der österreichischen Kurie und doch kann diesen Gesetzen jenseits der schlesischen Grenze ein preußischer Bischof gehorchen, und doch erlaubt der Papst unlängst einem der aufsehenerregendsten Bischöfen, dem Bischof Rüdiger von Linz, diesen Gesetzen Gehorsam zu leisten. (Hört! links!) Nun, es mag ja mit jener wunderbaren Logik vereinbar sein, zu behaupten, in Preußen ist Kirchenverfolgung, in Österreich ist dieselbe Gesetzgebung, aber keine Kirchenverfolgung, für eine so gewöhnliche Logik aber wie die meine bleibt das unbedeutlich. Die Motive der Vorlage nehmen Bezug auf die jüngste Encyclika. Es wurde bereits in den öffentlichen Blättern mit Recht hervorgehoben, daß die Staatsregierung, auch nicht erlassen wäre, mit Rückblick auf den bestehenden Zustand im Lande berechtigt wäre, mit diesem Gesetz vorzugehn. Aber, meine Herren, gezeigt hat die Encyclika diese Vorlage allerdings. Die Regierung hat nicht etwa, wie neulich Herr v. Schorlemmer sagte, große Furcht durch die Encyclika bekommen; aber sie hat sie ernst genommen und wird sie des Weiteren so nehmen. Vergegenwärtigen Sie sich doch einmal das eigenblümliche Prozedere, das mit Weitblick auf die Encyclika angewommen wurde. Dr. v. Schorlemmer vertrat sich neulich gegen die Solidarität seiner Fraktion mit allen Ausführungen der ultramontanen Presse. Die Regierung hat doch alle Veranlassung, die Prekämmen ganz besonders ins Auge zu fassen; denn es ist allein die Presse gewesen, welche diese Encyclika publiziert hat und bei einer Untersuchung, die über die Art und Weise gepflogen wurde, wie das erste Blatt, das die Encyclika veröffentlichte, in deren Besitz gelangt sei. Es ist festgestellt, daß die Redaktion des „Westfälischen Merkurs“ unter dem Vorstempel Rom den lateinischen Abdruck dieser Encyclika versehen mit dem päpstlichen Siegel erhalten hat; demnächst ist dann der Abdruck im „Merkur“ und in übereinstimmender Weise in dem Hauptorgan der Zentrumspartei, in der „Germania“, ebenfalls verkündet worden. Nun nehmen Sie dazu die scharfe Weise, in welcher der deutsche Text überall lautet, wie darin nicht von einem „so weit“, sondern von einem „da“, ferner von den von „ungültigen Gelegen“, von „Skälen“ u. s. w. die Rede ist. Dieselbe Presse also, die in solcher Weise berufen wird, dieses Skripsum aus Rom zu veröffentlichen, wird zugleich mit einer derartigen Übersetzung versehen und mit jenem schon neulich angedeuteten Kommentar, da liegt denn in Wahrheit die Sache so, daß die Regierung diese Publikation in der Presse und allein in der Presse vorfinden mußte, es ist eben eine moderne Weise, wie man derartige Stripturen aus Rom gegenwärtig der katholischen Christenheit zur Kenntnis bringt, und dem gegenüber muß die Staatsregierung auch ein ernstes Gewicht auf die Worte der ultramontanen Presse legen. Der Erfolg, den man durch solche Publication in der katholischen Bevölkerung erzielen wollte, ist ja vollständig erreicht, das konnte die Staatsregierung nicht verhindern. Aber dem Vorwurfe darf sich die Regierung nimmermehr aussetzen, diese widerstreitenden Kräfte, die in solcher Weise zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Staates aufgerufen, mit dem Mittel des Staates auch noch zu unterstützen. (Sehr wahr! im Zentrum.) Man erzählte mir, ein Mitglied des Zentrums, welches zur Kategorie der zur Disposition stellbaren Beamten gehörte, habe einmal geflüstert: was soll ich vor einer Regierung für Reparate haben, die mich nicht einmal zur Disposition stellt. (Heiterkeit!) Ich weiß nicht, ob diese Neuherierung wirklich geschehen ist, wenn das betreffende Zugeständnis sie aber hat, so hat er damit den Nagel auf den Kopf getroffen, und weiß ich das anerkenne, deshalb war die Staatsregierung meiner Überzeugung nach verpflichtet, denjenigen, die den Gesetzen in solcher Weise Widerstand leisten, die Mittel des Staates fortan zu entziehen. Der Staat muß ein energisches Zeugnis dafür ablegen, daß er sich nicht verböhnen läßt (Sehr richtig! links!), auf die Gefahr hin, daß die Maßnahmen, die er zunächst zur energischen Abwehr ins Auge gesetzt hat, die Keime zu einer noch weiteren Entwicklung der Gesetzgebung in dieser Richtung bearbeiten. (Hört!) Dieses Gesetz ist ein solches, welches der Staat seiner Würde schuldig ist. Es ist nicht ein Geist der Rache, wie es der Vorredner bezeichnete. (Rufe: Das darf nicht gesagt werden! Es ist ja Ordnung deswegen zu rufen! Unruhe.) Der Herr Präsident hat mit dem Ordnungsruft den Ausdruck nicht aus der Welt geschafft und mir kann doch nicht das Recht bestritten werden, ihn hier zurückzuweisen. Der ganze Typus des einleitenden Theils der Rede des Abg. Reichensperger enthielt eine Menge sehr lebhafter Ausdrücke gegen den Staat, gegen meine Person und den Zweck dieses Entwurfes. Trotz dieser Lebhaftigkeit behauptet er, daß das gegenwärtige Gesetz ihn unendlich weniger verlege, als die Maßregeln. Dieser Widerpruch berechtigt vielleicht zu der Annahme, daß auch ein äußerster Erfolg dieses Gesetzes nicht so ganz unmöglich sei, wie die verächtlichen Herren und ihre Blätter es erklären. Jedenfalls wird die Staatsregierung den Erfolg abwarten. Was die vom Herrn Abg. Reichensperger so ausführlich berührte Rechtsfrage betrifft, so habe ich nämlich keinerlei Zweifel darüber, daß die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Gestalt mit der gegenwärtigen Fassung des Artikel 15 der Verfassungskunde vollkommen vereinbar ist, denn in diesem Art. 15 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die katholische Kirche zwar im vollständigen Genuss ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen bleibe, aber dabei den Gesetzen unterworfen sei. Sie haben es aber schon früher ausgesprochen, daß es zulässig sei, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen jener Genuss den Religionsgesellschaften verbleibe. Ich er-

innere Sie daran, daß der Genus der Mittel, die für die kirchlichen Unterrichtsanstalten von Staatswegen ausgeworfen sind, auch an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, und daß, als diese Bedingungen nicht erfüllt wurden, auf Grund des für diesen Fall vorgesehenen Gesetzes die Mittel einbehoben würden. Es ist möglich, daß, wenn das im § 8 der Vorlage in Aussicht genommene Geleb berathen wird, dann eine Verfassungsänderung erforderlich wird. Sie würde nicht erforderlich sein, wenn das Gesetz den Inhalt hätte, daß die einzubehaltenden Mittel demnächst hinzugegeben würden zu den bislang bestimmten Zwecken oder an die Kirche nach Vorschlag der berechtigten kirchlichen Organe. Wenn aber die Mittel zu anderen Zwecken wie Schulzwecken verwendet würden, würde allerdings eine Verfassungseränderung geboten sein. Die Motive gehen davon aus, für die vorliegende Rechtsfrage sei allein jener Art maßgebend, durch welchen die Bulle „de salute animarum“ in Preußen Wirksamkeit erlangte. Es wäre ungünstig, zu behaupten, daß diese Bulle nicht ihrem Wortlaut nach zwischen dem preußischen Gesandten Niebuhr und den Vertretern der Kurie vereinbart worden sei, desgleichen von der für Hannover ergangenen Bulle „Imponsa Romanorum“ eine ähnliche Behauptung aufzustellen. Man ist aber auf beiden Seiten der Überzeugung gewesen, es sei ein großer Unterschied, eine wirkliche Vereinbarung, ein Konkordat zu schließen und Exklusionsklausuren zu erlassen, die hinterher die Sanktion des Landes, in welchem sie verhandelt werden, erhalten.

Etwa anders steht es schon mit der für die oberhessische Kirchenprovinz erlassenen Bulle „Provida solleque“. Indessen, das ist das Entscheidende nicht. Die Instruktion des preußischen Gesandten Niebuhr und das Ausführungsbrief, welches diese Instruktion übermittelte, spricht es aus, daß die jura majestatica circa sacra durch die Unterhandlungen mit Rom nicht geändert werden können. Das geht auch aus der Klausel hervor, mit welcher die Bulle die salute animalium sanktioniert worden ist, obwohl Fürst Hardenberg anfangs eine noch schärfere Formel wünschte. Der König Friedrich Wilhelm III. bat damals die Sanktion vermöge seiner Majestätsrechte und diesen Rechten, wie auch seinen evangelischen Unterthanen unbedacht erheilt. Noch schärfter findet dieser Gedanke in einer auf Veranlassung der preußischen Regierung von dem Staatsrechtlicher Kübler verfaßten Schrift seinen Ausdruck. Ich denke, der Staat Preußen hat deutlich genug gesprochen, daß es sich hier um ein Landesgesetz handelt, welches erforderlichen Falles auch durch die Landesregierung geändert werden kann. Ganz ebenso war der Standpunkt Hannovers und der jenseitigen oberhessischen Kirchenprovinz gehörig. Sie wurde wenigstens angedeutet, es handelt sich hier um einen Rechts- und Treuhrück. Es war die selbstredende Auffassung aller dieser Bestimmungen, daß der katholische Clerus die Staatsgesetze befolgen würde. Würde man wohl 1803, als man mit einem leichten Federstrich eine Menge geistlicher Staaten aufhob, der Meinung geweiht sein, der katholische Clerus könnte sich auflehnen gegen das Staatsgesetz und dennoch seine Rechte verlangen? Friedrich Wilhelm III., der jene Bulle sanktionierte, gehörte zu den Monarchen, die von ihrer Souveränität eine sehr ernste Auffassung hatten. Diese Auffassung steht aber noch das Schreiben des Kultusministers Eichhorn vom Jahre 1841, welches den Bischöfen die freie Korrespondenz mit Rom brachte, vollständig. Und ich nehme nicht Anstand zu erklären, daß mein Vorgänger Hardenberg unter den heutigen Verhältnissen den gleichen Standpunkt eingenommen hat. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmücken sich heut mit Loyalität und knüpfen an das Wort „Majestätsrechte“ die Behauptung, daß Sie sie besonderen Rechten können, gegen das Staatsgesetz und dennoch andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preußischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, Sicherlich Der, der über ihnen steht, erst sieht die Augen auf

die Straflosigkeit. Allerdings giebt es hin und wieder einen Brechzopf; jede individuelle Freiheit unterliegt eben im Staate gewissen Beschränkungen. Die politischen Freunde der Herren (im Benthum) draagen im Parthe haben von unbeschränkter Pressefreiheit den eigentümlichen Begriff, daß sie alles drucken können, was sie wollen, das aber das Volk nur das lesen darf, was sie wollen. Wenn der Vater der Befreiung, Fürst Metternich, hätte erlangen können, daß er den Leuten die Augen verbinden könnte, damit sie nichts Schlechtes lesen, er hätte gern seinen ganzen Jurapparat dahin gegeben. Beleidet Sie doch die polizeilichen Maßregeln, mit denen man die Lesefreiheit einschränkt! Die Schüler werden von dem Religionslehrer, die Dienstboten vom Pfarrer aufgefordert, wo sie bei ihrem Vater oder Dienstherren nicht nützige liberale Flugschriften finden, dieselben zu entwenden; also selbst der Diebstahl wird im Dienste dessen utilisiert, was die Herren Pressefreiheit nennen. Wenn der Abg. Reichenberger einzelne Paragraphen des Landrechtes zitierte, so darf er doch andere Paragraphen nicht ganz übersehen, die mit den von ihm zitierten im Zusammenhang stehen und die Voraussetzung zu den andern bilden. Ich wollte den Herren den passiven Widerstand ganz gern gönnen, wenn man nur nicht fort und fort die Erfahrung mache, daß die Grenze zwischen aktivem und passivem Widerstand immer undeutlicher. Wenn der Bischof Clemens einen Religionslehrer abgesetzt, wenn der Pfarrer denen, die einem gewissen Vereine beitreten, die Absolution verweigert, so ist das kein passiver Widerstand mehr. Wenn der fröhliche Bischof von Paderborn, Conrad Martin, in seinem Buche "vier Gewissensfragen" erörtert, ob ein katholischer Beamter zur Ausführung der Maßregeln mitwirken könne, und dies gestattet, wenn der Beamte deswegen vielleicht Gehalt und Brod verlieren würde, dann aber, als das Buch wegen dieser Erörterung, donec corrigatur, auf den Index gesetzt wurde, es für eine schwere Sünde erklärt, die Majestätsbeleidigung, so kann man zweifelhaft sein, ob dies noch passiver Widerstand ist. Wenn der Abg. Reichenberger die Enzyklika vom 5. Februar, als etwas Harmloses darstellte und sich besonders auf die Worte utpote quas berief, so meine ich, daß der Papst oft genug Beispiele seiner taatenden Thätigkeit gegeben; er erklärte 1868 die österreichische Verfassung für null und nichtig und proklamirte bei dieser Gelegenheit nochmals die Denk- und Glaubensfreiheit. Es ist nun auf eine Ansprache des Papstes verwiesen worden, wo derselbe erklärte, daß dieses Kassationsrecht mit der Unfehlbarkeit nichts zu thun habe; es beruhe in der Autorität des Papstes; also um ein Dogma zu verbünden, braucht er den ganzen Apparat der Unfehlbarkeit, um einen König abzusetzen, nur seine Autorität. (Heiterkeit!) Es heißt dann weiter: der Papst sei der höchste Richter der Christenheit und die Böller hätten dies auch, wie das Pflicht sei, anerkannt. Wenn der Abg. Reichenberger daran etwas abmindern will, so finde ich ihn von seinem Standpunkte aus auf einem gefährlichen Wege und er wird mit solchen Auseinandersetzungen wenig Ehre einlegen. (Abg. Windhorst [Weyden]: Seien Sie ganz unbefangen! Heiterkeit!) Seine geistlichen Oberen sprechen ganz anders. (Abg. Windhorst: Nein!) Der Erzbischof Manning, der Fürstbischof Förster, die "Civilta Catolico". (Abg. Windhorst: Das ist kein Bischof!) Der Abg. Windhorst hat eben eine ebenso ließfünige, als guttretende Bemerkung gemacht, der ich noch folgende hinzufüge will, daß der Erzbischof Manning auch in Journal ist (Heiterkeit); aber das unter seiner befordernden Aufsicht stehende Journal "Dublin Review" hat die Frage behandelt, wodurch hängt die Legitimität einer Dynastie ab? Die Antwort war die beneidenswerth einfache, ganz vom Belieben des Papstes. (Große Heiterkeit!) Die "Review" geriet aber mit der "Civilta" in Kontroverse darüber, wer denn nun von den Bourbonen, Orleans und Bonaparte's die eigentlich Legitimität hätten, alle drei hatten irgend ein Attest des Papstes aufzuweisen. Letzlich erörterte die "Schlesische Volkszeitung", das Organ des Fürstbischöf's zu Breslau, ganz gelassen die Frage, ob der Papst berechtigt sei, einen König abzusetzen, und die Antwort lautet: Es warum denn nicht? (Große Heiterkeit.) Ich erinnere Sie an die "brennenden Fragen" des Hofstheologen Molitor, der dem Papste das Recht einräumt, rebellische Könige, die ihre Schuldigkeit gegen die Kirche nicht ihres abzuführen, der Kirche verbogene Gesetze abzuschaffen. Das ist ein zusammenhängendes System, dem man bei seinem ersten Auftreten in den Weg treten muß. Wir können der Regierung nur dankbar sein, wenn sie es sofort mit dem wichtigsten Schlag getroffen hat. Ohne unbedingte Selbstständigkeit des Staates kann auf die Dauer kein nationaler Patriotismus bestehen, und das System hat bereits seine Wirkungen geäußert. Die "Kölner Zeitung" brachte eine Notiz, daß ein Schulinspektor in einer Mädchenschule auf die Frage, wie denn unser Kaiser heiße, nach längerem Stillschweigen die Antwort erhalten habe: "Herr! (Hört! Hört!) Der rheinische Verein hat zum bevorstehenden Geburtstage des Kaisers einige 100.000 Porträts desselben verbreitet, besonders zur Vertheilung an Schüler. Die Lehrer haben die Vertheilung abgelehnt aus Furcht vor dem Pastor. (Hört! Hört!) Bei den Gemeindewahlwahlen wurde ein Kandidat verworfen, weil er an Kaisers Geburtstag und am Geburtstag des Heiligen Vorromans, der sonst eine ganz heilsame Wirkung hatte, bat sich in letzter Zeit bestrebt, den Gefühlen der ultramontanen Partei auch in seiner Literatur Niedruck zu geben. Conrad von Bolanden, der mit grossem Eifer in Geschichte, Poetie und Romanen macht, dessen Bücher schon mehrmals gerichtlich verurtheilt sind, hat jetzt einen neuen Roman unter dem anlockenden Titel "Die Reichsfreunde" geschrieben, der in tausenden von Exemplaren schon kopiert ist. Derselbe enthält eine Schilderung der doceletianischen Verfolgung - heute soll ja so etwas ähnliches sein. (Sehr wahr! im Zentrum. Große Heiterkeit.) Der Kaiser ist ein alter, etwas weichlicher Herr; neben sich hat er einen Minister Marcus Trebonius, der später immer abgekürzt "Mark" genannt wird. (Bewegung.) Das ist ein ganz abweulicher Mann, der den Kaiser zu schlechten Dingen verleitete; ein Fuß hoher, lässiger Mann von teuflischer Grausamkeit. (Heiterkeit!) Schließlich wird aber der tugendhafte Kaiser von dem wahren Sachverhalt unterrichtet, er ordnet an, den "Mark" sofort in verhaftet. Derselbe will sich dem durch die Flucht entziehen, geräth aber in einen Sumpf und versinkt in Gegenwart der wie vom Strafgericht Gottes angewicherten christlichen Soldaten.

(In demselben Moment, in welchem Herr von Sybel den voranstegenden Satz schließt, tritt der Reichskanzler Fürst Bismarck heiter und freundlich grüßend in den Saal, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß und in welcher Weise soeben von ihm die Rede war und daher ohne Verständnis dafür, warum der größte Theil des Hauses und des Publikums auf den überfüllten Tribünen sich erhebt und ihn mit stürmischen Burgen und Händelatissen begrüßt. Der Kanzler sieht sich erstaunt um und läßt sich von seiner Umgebung am Reichskanzler über die Geschichte vom schlimmen "Mark" aufklären, er freudet sich lachend den Bart und alle Welt lacht mit. Eine so heitere und zugleich so witzvolle Scene ist niemals in unseren Parlamenten erlebt worden; Herr v. Sybel brauchte einige Zeit, um fortfahren zu können, wie folgt: Wenn der Abg. Lieber gestern eine Rede mit dem Wunsche schloß, daß noch recht lange die heinen Kämpfer, der Papst und der Fürst Reichskanzler erhalten bleiben müßten, so kann ich mich diesem Wunsche nur aufrichtig anschließen, für den großen Staatsmann, dem wir den Aufschwung unseres Staates verdanken und aufrichtig für den Papst; denn bis jetzt habe ich nur die Wahrnehmung machen können, daß wenn einmal unserem Prozess irgend eine Tritten, eine Schwierigkeit entgegentrat, es regelmäßiger der Papst war, der mit irgend einer geistreichen Maßregel den Kulturmampf aufs Neue entflammte, so daß kein Zweifel bestand, auf welcher Seite das Recht zu finden war. Mag der Papst deshalb noch lange erhalten bleiben: Quem deus perdere vult, eum prius dementat. (Sehr wahr! Lebhafter Beifall)

(Schluß folgt.)

Berantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Posen.  
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Berantwortung.

## Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Paris, 16. März. Carlstatische Depeschen melden: Die Carlisten nahmen die Höhen von San Christobal (monte esquinza).

Versailles, 16. März. Die Nationalversammlung wählte Clerc zum Vizepräsidenten und begann die Diskussion über die Pensionen der Beamten des Kaiserreichs. Die Majorität der Commission für den Antrag Bleuc, betreffs der Mitgliedschaft der Ausländer bei den Verwaltungsräumen der Eisenbahngesellschaften, sprach sich gegen die Annahme des Antrages aus. Die Commission für den Antrag auf Ferien schlug der Nationalversammlung vor, die Ferien vom 20. März bis 3. Mai auszudehnen.

Petersburg, 17. März. Die Mitteilungen daß die zweite internationale Konferenz über das Kriegsvölkerrecht im Mai zusammenfiele, werden von gut unterrichteter Seite als unbegründet, edens als aber als sehr verfrüht bezeichnet. — "Ruski Mir" ist wegen eines Artikels über die Verwaltung in Turkestan auf drei Monate suspendirt worden.

## Vorversammlung der Wähler 1. Abtheilung zu der am 31. März c. angeseckten Wahl eines Stadtverordneten.

Zu dieser Versammlung, welche Donnerstag den 18. März, Abends 8 Uhr, im Handelsaal stattfinden soll, laden Unterzeichnete ein.

Ad. Asch. Dockhorn. Elsner. Gerlach. Krug. Aug. Schultze.

Gewinn-Liste der 3. Klasse 151. k. preuß. Klassen-Lotterie. Nur die Gewinne über 135 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigelegt.

Berlin, 16. März. Bei der heute angefangenenziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

97 134 92 203 6 7 49 348 90 403 534 756. **1011** 12 80 89 111 55 (300) 70 220 93 474 547 67 724 32 (150) 836 42 (150) 967 95. **2023** 37 128 32 210 35 95 334 64 437 76 550 65 88 618 35 41 978 **3000** 35 54 224 374 445 92 577 688 85 94 734 (150) 93 (150) 845 48 960. **4088** 207 80 84 314 52 431 80 518 623 776 89 834 36 51 90 964 93 5048 69 237 38 73 354 62 506 606 85 817 23 969. **6019** 58 73 109 62 74 277 344 94 468 78 524 65 85 710 12 53 73 81 87 837 53 89 94 904 34 56 7065 69 222 33 70 77 343 512 46 (15000) 73 99 609 (150) 31 99 720 22 831 34 68 80 92 982. **8039** 124 38 216 30 67 95 302 57 76 415 37 555 638 57 729 92 821. **9001** 35 42 56 131 35 49 230 60 63 381 459 65 522 31 33 74 (150) 75 (150) 640 41 57 (150) 68 754 82 955.

**10071** 78 219 23 (150) 79 456 545 632 791 809 17 66 961. **11074** 80 165 99 243 58 357 (150) 85 423 89 535 703 17 835 59 925 35 67. **12042** 79 117 265 347 93 411 73 611 33 78 (180) 718 91 810 41 59 64 948 55. **13108** 22 24 78 90 208 78 73 347 409 582 94 615 36 45 69 72 11 60 74 860 97 992. **14000** 59 167 77 87 (150) 205 34 54 306 37 426 29 51 522 42 48 (240) 81 666 704 14 16 40 (150) 954. **15082** 1:0 22 256 420 48 51 87 634 66 746 49 67. **16044** 68 116 54 59 60 66 (240) 222 85 87 304 27 97 616 27 741 56 937 39 50. **17036** 87 146 206 14 56 82 519 77 683 719 93 877 917 (150) 37 (150). **18035** 74 219 83 417 508 12 15 37 53 76 78 662 754 64 65 98 864 925 38. **19046** 48 138 336 (150) 427 607 83 768 855 974 76.

**20084** 170 226 31 356 61 95 707 55 803 (180) 11 23 38 89 913. **21169** (180) 83 334 (150) 85 400 507 665 (150) 72 708 26 78 82 819 33 (150) 906. **22013** 29 91 175 238 308 28 43 439 710 13 817 21 89 902 23 31. **23014** 64 84 118 31 86 238 90 325 47 69 95 457 503 15 69 (240) 652 716 38 846 53 (6000) 58 **24016** 65 99 291 335 48 76 435 76 97 740 56 (150) 66 832 36 77 86 931 38. **2503** 144 230 67 70 98 324 88 404 62 81 505 17 68 79 80 81 95 601 9 18 (240) 41 84 710 47 819 69. **26050** 114 (150) 97 (150) 201 42 45 79 412 28 91 (150) 613 22 45 80 (150) 83 731 853 73 900 (180) 43 62. **27112** 15 97 234 86 406 41 73 506 22 53 60 626 32 50 96 702 53 981. **28014** 102 11 26 65 85 250 58 73 358 (180) 59 69 467 570 85 86 643 49 56 61 68 704 11 (150) 17 33 44 66 805 20 60 900 38. **29019** 97 (150) 93 111 (150) 80 314 23 33 41 99 407 61 521 79 625 26 62 83 85 94 732 93 863.

**30164** 68 245 76 330 469 73 521 667 (240) 750 831 958. **31073** 201 (150) 47 53 59 349 430 (150) 61 71 88 92 578 81 82 (240) 653 796 812 27 52 92 970. **32070** 81 97 119 26 86 236 45 65 72 96 302 32 39 482 84 86 536 79 (150) 667 72 713 56 58 906 23. **33018** 57 59 80 105 6 40 97 216 23 31 32 48 72 314 90 96 512 59 61 77 83 (150) 603 16 26 747 74 91 93. **34009** 135 243 70 393 99 451 590 93 98 733 67 68 71 806 49 61 93 920 96. **35106** 238 (150) 318 29 33 34 60. **40468799** 560 90 623 80 733 78 909 (300) 23. **36023** 76 113 15 50 (180) 313 480 88 99 570 653 78 714 22 30 (180) 72 803 (150) 92 (150). **37048** 58 117 51 206 68 74 76 359 87 430 35 61 69 95 589 634 41 65 804 52 953 (180) **38007** 27 54 106 7 42 91 98 252 73 89 96 360 96 415 55 57 62 596 604 34 61 815 78 79 945. **39039** 75 95 107 237 64 324 68 89 90 460 565 72 97 609 39 80 93 739 80 88 814 29 41 81 86 916 85 95 5.

**40030** 58 75 126 207 88 95 98 311 23 431 (180) 521 43 51 616 766 912 85. **41088** 99 116 215 82 322 38 61 401 9 38 502 8 26 644 87 752 60 90 849 963 93. **42007** 95 142 60 252 56 69 338 67 426 29 (150) 32 54 679 716 53. **43002** (180) 37 39 155 64 394 508 10 11 72 78 606 829 87 906 (180) 46. **44017** (150) 81 140 212 62 399 (240) 470 530 33 44 (180) 97 680 94 (240) 703 62 831 974. **45004** 80 93 106 248 54 59 66 308 29 98 425 33 508 (150) 54 57 65 600 834 67 86 936 (6000). **46091** 112 203 25 60 79 331 (150) 85 417 62 509 54 688 99 729 42 55 67 82 861 (3000) 95 921. **47028** 143 217 (180) 24 92 919 31 93 155 897 304 27 52 74 417 545 63 689 95 724 (180) 803 972 73 151 927 57083 110 25 27 32 205 6 25 63 323 (150) 51 406 520 661 68 (150) 73 716 21 (150) 39 65 890 957 (150). **58095** 106 13 35 43 284 366 68 74 (180) 456 592 (150) 651 702 816 52 926 67 69 98 59026 63 72 114 18 91 263 392 (150) 439 44 518 40 43 69 76 636 47 80 743 858 66 98 913 53.

**60102** 320 528 45 58 732

